

Richtlinien für die finanzielle Unterstützung kultureller Aktivitäten (Synopsis)

alt	neu
<p><i>Art. 1 Zweck und Grundsatz</i></p> <p>Die Richtlinien sollen zur Vereinheitlichung der Evaluation der Unterstützungsberechtigung kultureller Aktivitäten privat- oder öffentlich-rechtlicher Institutionen und einzelner Kulturschaffender beitragen, indem Projekte mit den im Kulturförderungskonzept formulierten Zielsetzungen in Bezug gesetzt und nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten geprüft werden. Die Richtlinien sollen ferner dazu beitragen, die Kriterien für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller transparent zu gestalten.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Olten fördert mit wiederkehrenden und einmaligen finanziellen Beiträgen oder Defizitdeckungsbeiträgen Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit. Sie fördert vor allem, wo ohne die Unterstützung der öffentlichen Hand Kulturschaffen nicht zustande käme. Sie unterstützt wenn möglich nach dem Grundsatz der Subsidiarität zu finanziellem Engagement anderer öffentlicher und privater Stellen.</p> <p><i>Art. 2 Gültigkeit</i></p> <p>Diese Richtlinien gelten für den Bereich der städtischen Kulturförderung. Für die Zusammenarbeit mit privaten Förderungsinstanzen (Sponsoring) gelten die Richtlinien betreffend das Sponsoring in der Stadt Olten vom 29. November 1999¹.</p> <p><i>Art. 3 Formale Kriterien</i></p> <p>Gesuche sind schriftlich einzureichen. Sie haben mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbeschreibung (inkl. Angaben zum Ortsbezug) - Projektverantwortliche und -beteiligte - Zeitrahmen - Aktuelle Jahresrechnung mit Revisionsbericht (bei wiederkehrenden Beiträgen) 	<p>Gestützt auf Art. 2, Abs. 1, lit. f und Art. 40, Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Olten (SRO 111) erlässt der Stadtrat folgende Richtlinien für die finanzielle Unterstützung kultureller Aktivitäten:</p> <p><i>Art. 1 Zweck und Grundsatz</i></p> <p>¹ Auf der Basis der strategischen Zielsetzung und der Leitsätze der Strategie Kulturstadt Olten 2024-2030 sowie von formalen und inhaltlichen Kriterien sowie weiteren Rahmenbedingungen bezwecken diese Richtlinien, die Evaluierung von Unterstützungsgesuchen für kulturelle Aktivitäten privat- oder öffentlich-rechtlicher Institutionen und einzelner Kulturschaffender zu vereinheitlichen und möglichst transparent zu gestalten.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Olten fördert mit einmaligen und wiederkehrenden finanziellen Beiträgen Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit. Sie unterstützt grundsätzlich subsidiär zu finanziellem Engagement anderer öffentlicher und privater Stellen.</p> <p>³ Aus diesen Richtlinien lässt sich kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung ableiten.</p> <p><i>Art. 2 Formale Kriterien</i></p> <p>Gesuche sind per Mail schriftlich einzureichen. Sie haben mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Projektbeschreibung (Was? Wer? Für wen? Wo?) b. Projektverantwortliche und -beteiligte c. Terminplan d. Projektbudget und Finanzierungsplan (mit Angaben der Eigenleistung und der Höhe allfälliger privater und/oder öffentlicher Drittmittel)

¹ SRO 713

- Budget
- Finanzierungsplan (mit Angaben der Eigenleistung und derjenigen allfälliger privater und /oder öffentlicher Mitunterstützender)

Art. 4 Inhaltliche Kriterien

Kriterien der Beurteilung von zu unterstützenden Projekten sind unter anderem:

- Künstlerische Reife und zu erwartende Qualität
- Innovation (Originalität, Perspektiven, Beitrag zur öffentlichen Diskussion)
- Übereinstimmung zwischen Aussage und Inhalt, innere Stimmigkeit (Überzeugungsgrad, Glaubwürdigkeit, Ausstrahlung)
- Realisierungschancen (Erfahrung, Leistungsausweis, Professionalität, Finanzierungsnachweis)
- Kulturpolitische Bedeutung und Auswirkung (Resonanz bei Bevölkerung und Medien, Beitrag zur Standortattraktivität, integrative Wirkung, wirtschaftliche Auswirkungen)

Art. 5 Finanzielle Rahmenbedingungen

Neben den formalen und inhaltlichen Kriterien gilt es auch die finanziellen Rahmenbedingungen zu beachten. Die Möglichkeiten der städtischen Finanzmittel sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützungsbeiträgen (Investitionen) und der erwarteten Wirkung und Leistung sind gebührend zu berücksichtigen. Aus diesen Richtlinien lässt sich kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung ableiten.

Art. 6 Wiederkehrende Beiträge

Von den mit einem Jahresbeitrag unterstützten Institutionen muss vor der Auszahlung eine aktuelle Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht vorliegen.

Mit Empfängerinnen und Empfängern grösserer wiederkehrender Beiträge werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Art. 3 Inhaltliche Kriterien

¹ Möglicher Förderungsgegenstand von Kulturprojekten sind die Konzeption, die Produktion, die Durchführung und/oder die Verbreitung von Werken.

² Kriterien der Beurteilung von zu unterstützenden Projekten sind unter anderem:

- Lokaler Bezug der Gesuchstellenden und/oder Mitwirkenden (u.a. indem das Projekt in Olten oder der engeren Region umgesetzt wird, einen thematischen Bezug zu Olten aufweist, die gesuchstellende Organisation ihren Sitz in Olten hat und/oder die Mitwirkenden in Olten leben oder die Oltnen Kulturszene massgeblich mitprägen)
- Qualität des Projektes (Originalität, Innovation, Schwerpunkt Newcomer)
- Realisierungschancen (Professionalität, Wirtschaftlichkeit)
- Öffentlicher Zugang und Förderung der Kulturvermittlung
- Erwartete Resonanz (Akzeptanz bei Bevölkerung, Beitrag zur Standortattraktivität, integrative Wirkung)

Art. 4 Weitere Rahmenbedingungen

¹ Finanzielle Rahmenbedingungen:

- Die Höhe der Unterstützung für Einzelprojekte variiert je nach Grösse des Projektes und Erfüllungsgrad der erwähnten Kriterien und beträgt in der Regel maximal 2000 Franken.
- Nach Ausschöpfung des jeweiligen Jahresbudgets für die Förderung künstlerischen Schaffens können in der Regel keine weiteren Gesuche genehmigt werden. Der aktuelle Ausschöpfungsgrad wird jeweils auf der Website olten.ch publiziert.
- Für regelmässig stattfindende Veranstaltungen kann der Stadtrat auf Antrag wiederkehrende Beiträge budgetieren, die im Budget separat ausgewiesen werden. Für wiederkehrende Beiträge ab 10'000 Franken werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

² Häufigkeit:

Ein und derselbe bzw. dieselbe Gesuchstellende kann maximal für zwei Projekte pro Jahr eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Art. 7 Erfolgskontrolle

Die Unterstützungen werden von den zuständigen Organen auf die genannten Kriterien hin überprüft und in einem Überprüfungsbericht festgehalten. Ein Feedback nach der Realisierung soll allen Beteiligten die Möglichkeit geben, von den Erfahrungen zu lernen und die Zusammenarbeit im Kulturbereich ständig zu verbessern. Die Überprüfungsberichte sind öffentlich und werden im Verwaltungsbericht der Stadt mit den wesentlichen Inhalten zusammengefasst wiedergegeben.

³ Ausschlusskriterien:

- a. Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die hauptsächlich gewinnorientiert sind, sowie Investitionen in Infrastruktur und Ausrüstung.
- b. Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.

Art. 5 Vorgehen

¹ Eingegangene Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs durch die Direktion Präsidium auf die erwähnten Kriterien hin beurteilt und dem Stadtrat zum Entscheid vorgelegt. Die Entscheide werden gegenüber den Gesuchstellenden begründet und die genehmigten Unterstützungen öffentlich kommuniziert.

² Die Beurteilung der Gesuche für Einzelprojekte erfolgt jeweils am Ende eines Quartals; Eingabetermine sind jeweils Ende Februar, Ende Mai, Ende August und Ende November.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. April 2025 in Kraft.